Mitteilung 791

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0589

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0554/IT

Reaktion der Kommission auf die Antwort eines Mitgliedstaats/Landes, der/das einen Entwurf in Bezug auf Bemerkungen (5.2)/eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) notifiziert

MSG: 20240589.DE

1. MSG 791 IND 2023 0554 IT DE 29-01-2024 04-03-2024 COM REACTION COM 29-01-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2023/0554/IT - SERV30 - Medien

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelten die italienischen Behörden der Kommission am 26. September 2023 folgende Entwürfe: Entwurf eines Gesetzesdekrets zur Festlegung zusätzlicher und Korrekturvorschriften zum Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 über den konsolidierten Text über audiovisuelle Mediendienste zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 (nachstehend „SMTD“ genannt) gab die Kommission am 19. Dezember 2023 eine ausführliche Stellungnahme und Kommentare zu dem notifizierten Entwurf ab. Die italienischen Behörden antworteten am 24. Januar 2024 auf die ausführliche Stellungnahme und die Bemerkungen Stellungnahme der Kommission. Die Dienststellen der Kommission danken den italienischen Behörden für ihre Antwort.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 SMTD sollte der betreffende Mitgliedstaat der Kommission über die Maßnahmen Bericht erstatten, die er zu derartigen ausführlichen Stellungnahmen vorschlägt. Die Kommission äußert sich zu diesen Maßnahmen.

Nach Prüfung der Antwort der italienischen Behörden hält die Kommission die Antwort der italienischen Behörden für nicht zufriedenstellend, da die italienischen Behörden in ihrer Antwort angeben, dass die Bestimmung über die Schwellenwerte für Direktinvestitionen in die Produktion europäischer Werke geändert wird, um den Schwellenwert von 50 auf 60 % anzuheben. Die Kommission betrachtet eine solche Änderung als wesentliche Änderung, die in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der SMTD fällt: „Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Entwurf einer technischen Vorschrift unter den in den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten Bedingungen erneut mit, wenn sie Änderungen am Entwurf vornehmen, die ihren Anwendungsbereich erheblich verändern, den ursprünglich für die Umsetzung vorgesehenen Zeitplan verkürzen, Spezifikationen oder Anforderungen hinzufügen oder diese restriktiver machen.“ Um die in der SMTD festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, sind die italienischen Behörden daher verpflichtet, den geänderten Entwurf einer Bestimmung der Kommission erneut zu notifizieren.

Darüber hinaus nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass Artikel 4 Absatz 1 des notifizierten Entwurfs nur für Kleinst- und Kleinunternehmen gilt. Bitte beachten Sie, dass gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2022/2065 der Ausschluss von Kleinst- und Kleinunternehmen nicht für diejenigen gilt, die als sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-

Suchmaschinen bezeichnet werden. Daher sollte Artikel 4 Absatz 1 nicht für die gemäß Artikel 33 der Verordnung benannten Kleinst- und Kleinunternehmen gelten, um die in der ausführlichen Stellungnahme beschriebene Überschneidung zu vermeiden.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu